

# ZH\_HANDELSGERICHT HG110247 vom 23. Februar 2015

Zh Handelsgericht, 2015-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG110247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110247)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG110247 du 23 février 2015

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG110247 del 23 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 23 f. LugÜ, Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 GOG sowie Art. 71, 93 und Art. 243 Abs. 3 ZPO) und auch unbestritten geblieben (act. 1 Rz. 3, act. 15 Rz. 124).

#### E. 1.2

Rechtsnachfolge Infolge der Veräusserung des Streitobjekts (Abtretungen vom 13. Februar 2014 und vom 6. Januar 2014; siehe dazu sogleich unten) ist die Klägerin 3 durch Parteiwechsel nach Art. 83 Abs. 1 ZPO im vorliegenden Prozess an die Stelle der Kläger 1, der Klägerin 2 und der Klägerin 6 getreten. Zur Begründung ist auf die entsprechenden Erwägungen des Beschlusses vom 8. Oktober 2014 zu verweisen (act. 86 S. 11 ff. E. III.). Die Klägerin 3 nimmt den Prozess in Bezug auf die Ansprüche der Kläger 1, 2 und 6 in dem Zustand auf, wie sie ihn im Moment des Parteiwechsels vorfindet (BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 83 N. 11). Die Beklagte nimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin der J. \_\_\_\_\_ AG infolge Fusion vom 11. April 2012 deren Parteistellung im vorliegenden Prozess ein (Art. 22 Abs. 1 FusG und Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 ZPO; act. 15 Rz. 2 f., act. 20 Rz. 3).

- 11 -

#### E. 1.3

Klageänderung Während die Kläger in ihren ursprünglichen Rechtsbegehren 11-15 der Klage noch verlangt hatten, die Beklagte sei zu verpflichten, bestimmte, in den genannten Wertschriftendepots verbuchte Fondsanteile und Wertschriften auf ein Klientendepot ihrer Rechtsvertreter zu übertragen (act. 1 S. 4), lauten die fraglichen Rechtsbegehren der Replik (mit Ausnahme des Rechtsbegehrens 12 2. Teil) lediglich auf Übertragung entsprechender Fondanteile bzw. Wertschriften, nachdem die Beklagte in der Klageantwort ausgeführt hatte, sie habe diese, soweit liquide, mittlerweile unter Berufung auf ihr Pfandrecht verwertet (act. 15 Rz. 79 ff.). Die von den Klägern vorgenommene Änderung der Klage, die auch in den infolge Parteiwechsel angepassten Rechtsbegehren der Eingaben vom 2. Dezember 2013 und 21. März 2014 beibehalten wurde (act. 44 S. 3 ff., act. 63 S. 3), erweist sich vor dem Hintergrund von Art. 227 Abs. 1 ZPO ohne Weiteres als zulässig.

#### E. 1.4

Prozessfähigkeit Die im Prozess verbleibenden Klägerinnen 3-5 und 7 sind partei- und prozessfähig. Die diesbezüglich zwischenzeitlich von der Beklagten erhobenen Einwände

(act. 79 Rz. 10) wurden bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 8. Oktober 2014 verworfen, dessen Erwägungen nach wie vor Gültigkeit beanspruchen (act. 86 S. 16 f. E. III.5.1. und S. 22 Dispositiv-Ziff. 7)

## **E. 2**

Anwendbares Recht Die Parteien haben in Art. 12 der General Conditions, Stand Januar 2010, ihre Geschäftsbeziehung der Anwendbarkeit von Schweizer Recht unterstellt (act. 15 Rz. 38, act. 20 Rz. 112; vgl. act. 16/47 S. 2). Diese Vereinbarung ist gemäss Art. 116 Abs. 1 IPRG zulässig, so dass Schweizer Recht anzuwenden ist. Davon gehen offensichtlich auch die Parteien aus (vgl. act. 1 Rz. 42 ff., act. 15 Rz. 100 ff.).

## **E. 3**

Hauptforderung der Kläger Es ist unstreitig, dass die Kläger durch den Abschluss von Kontokorrent- und Depotverträgen (current / portfolio accounts, vgl. act. 16/4, 16/9, 16/14, 16/19, 16/25, 16/30, 16/35 und 16/40) Geschäftsbeziehungen zur Beklagten aufgenommen ha-

- ben, in deren Rahmen die Letztere bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen die von den Klägern aufgeführten Konten und Depots geführt haben (act. 1 Rz. 13-34, act. 15 Rz. 16 ff.). Ebenso ergibt sich aus dieser Sachlage sowie aus der Kündigung der Geschäftsbeziehungen vom 31. Oktober 2011 durch die Kläger ein grundsätzlich bestehender schuldrechtlicher Anspruch der Kläger auf Rückerstattung der einzelnen Kontoguthaben und der in den einzelnen Depots gehaltenen Wertschriften. Dies wird auch von der Beklagten im Grundsatz anerkannt, wie auch die einzelnen Salden der Konten und Kurswerte der in den Depots verbuchten Wertschriften per 31. Oktober 2011 (act. 1 Rz. 13 ff.; act. 15 Rz. 15, 122 und 129; act. 24 Rz. 87). Bezüglich des Gemeinschaftskontos ... und des Gemeinschaftsdepots ... ist – bis zur Abtretung an die Klägerin 3 (dazu sogleich unten) – von Solidargläubigerschaft der Kläger 1 und 2 auszugehen (vgl. zum Ganzen EMCH/RENZ/ARPAGAUS, Das Schweizerische Bankgeschäft, Zürich/Basel/Genf 2011, Rz. 657, 666, 731 und 775). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die unbestritten durch die Kläger am 31. Oktober 2011 erklärte Kündigung, die jederzeit zulässig war (vgl. BGE 91 II 442, 451), in jedem Fall zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien führte, selbst wenn diese zur Unzeit erfolgt sein sollte (statt vieler BK-FELLMANN, Art. 404 N. 66; vgl. ferner auch Art. 12 der General Conditions der Beklagten Stand Januar 2010, act. 16/47 S. 2). Sämtliche Verfahrensgegenstand bildende Forderungen der Kläger 1, 2 und 6 sind durch gültige Abtretungserklärungen vom 13. Februar 2014 und vom

### **E. 3.3**

und E. 3.4). In einem solchen Fall hat der (vermeintlich) Anweisende keine Ursache geschaffen, die es rechtfertigen würde, ihm das Leisten des (vermeintlich) Angewiesenen zuzurechnen. Die Leistung bleibt vielmehr eine solche des vermeintlich Angewiesenen (BSK OR I-SCHULIN, Art. 62 N. 33). Ähnlich verhält es sich auch hier in Bezug auf die (mutmassliche) Leistung der damaligen E1.\_\_\_\_\_ AG, die in Erfüllung des von der E1.\_\_\_\_\_ Group AG ohne Einbezug der Kläger mit den K'.\_\_\_\_\_ geschlossenen Vergleichs und nicht in Erfüllung einer Nichtschuld gegenüber den Klägern oder im Rahmen einer Anweisung durch die Kläger erfolgt ist. Das Gleiche gilt auch für die Leistung der damaligen J.\_\_\_\_\_ AG an die damalige E1.\_\_\_\_\_ AG, die ebenso aus dem Vergleichsschluss herrührt. Tritt durch die Anrechnung der Vergleichszahlung auf die

Steuerschuld gegen- über den K'.\_\_\_\_\_ eine Bereicherung bei den Klägern 1 und 2 ein, dann wäre dies vielmehr lediglich indirekt durch die Anrechnung der K'.\_\_\_\_\_ der Fall. Für Bereicherungsansprüche gegenüber Personen, die bloss indirekt aus einem

- 41 - fremden Vertrag begünstigt werden, besteht jedoch kein Raum (CHK-HAHN, Art. 62 OR N. 15). Darüber hinaus erscheint fraglich, inwiefern vorliegend überhaupt eine Beglei- chung einer fremden Schuld angenommen werden kann. Das von der Beklagten ins Feld geführte Passivum der Kläger 1 und 2, das durch sie bzw. genauer die E1.\_\_\_\_\_ Group AG teilweise beglichen worden sei, basiert auf zwei Urteilen des ... Court of ... K.\_\_\_\_\_ - Islands vom 1. Juli 1994, die Steuerzahlungen in der Höhe von je ca. USD 18 Mio. zum Inhalt haben und welche die Kläger 1 und 2 aufgrund ihres Zustandekommens grundsätzlich nicht anerkennen und auch deren Voll- streckbarkeit in der Schweiz in Abrede stellen (act. 15 Rz. 44, act. 20 Rz. 20 f. und Rz. 29; act. 24 Rz. 45-47 und Rz. 52-54). Diesen Entscheiden ist in der Tat hierzulande die Anerkennung und Vollstreckung ohne besondere Rechtsgrundla- ge, die vorliegend nicht ersichtlich ist, verwehrt. Aufgrund des Souveränitäts- und Territorialitätsprinzips entfalten Entscheide der inländischen Rechtsprechungsor- gane als nationale Hoheitsakte nach Völkerrecht ipso iure keine Wirkung im Aus- land. Um auch ausserhalb der territorialen Grenzen des Staates, der sie erlassen hat, Geltung erlangen zu können, bedürfen sie der Anerkennung und u.U. der Vollstreckbarerklärung im Zweitstaat. Nach schweizerischer Überzeugung handelt es sich insbesondere bei ausländischen Steuerentscheiden um staatliche Zwangsmassnahmen, die nicht unter das IPRG fallen sowie in der Schweiz auch darüber hinaus mangels gesetzlicher Grundlage grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt werden können, da sie darauf abzielen, fiskalische Interessen des fremden Staates durchzusetzen (DÖRIG, Anerkennung und Vollstreckung US- amerikanischer Entscheidungen in der Schweiz, Diss. St. Gallen 1998, S. 11, 51 und 57). Ferner finden sich in den Rechtschriften der Beklagten zu allfälligen An- erkennungsvoraussetzungen bzw. deren Vorliegen in tatsächlicher Hinsicht auch keine Vorbringen. Ob die beiden Urteile des ... Court of ... K.\_\_\_\_\_ - Islands im hiesigen Verfahren als Begründung eines Passivums der Kläger dienen könnten, kann allerdings hier offen bleiben. Immerhin erschiene es im Ergebnis als problematisch, über das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung einem Anspruch zum Durchbruch zu

- 42 - verhelfen, dem die Anerkennungsfähigkeit und Durchsetzbarkeit in der Schweiz grundsätzlich abgeht. 4.8. Keine Ansprüche aus einfacher Gesellschaft Die Beklagte bringt im Rahmen eines Sub-Eventualstandpunkts vor, es sei davon auszugehen, sie habe mit der E1.\_\_\_\_\_ Group AG bezüglich des Verfahrens vor dem NY District Court eine einfache Gesellschaft gebildet, falls kein Auftragsver- hältnis oder keine Geschäftsführung ohne Auftrag gegenüber der E1.\_\_\_\_\_ Group AG erstellt werden könne. In diesem Fall seien der von ihr nach Gesell- schaftsrrecht hälftig zu tragende Verlust von USD 820'039 sowie die bezahlten Rechnungen der Anwaltskanzleien N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ von zusammen CHF 97'976 als auftragsrechtlicher Auslagenersatz durch die Kläger zu ersetzen (act. 24 Rz. 20). Da es vorliegend jedoch – wie dargestellt – bereits unabhängig von der rechtli- chen Einordnung des Verhältnisses der Beklagten zur E1.\_\_\_\_\_ Group AG an ei- ner Grundlage für einen Anspruch gegenüber den Klägern auf Auslagenersatz (o- der auch Schadenersatz, Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung) mangelt, kann daran auch eine allfällig bestehende einfache Ge- sellschaft zwischen der Beklagten und der E1.\_\_\_\_\_ Group AG nichts ändern. Mit anderen Worten beanspruchen die obigen Ausführungen (Erw. 4.4.-4.7.) Geltung, ob die Beklagte die E1.\_\_\_\_\_ Group AG nun durch

Auftrag beigezogen hat, die Letztere als Geschäftsführerin ohne Auftrag für die Beklagte tätig geworden ist oder diese mit jener eine einfache Gesellschaft gebildet hat. In allen Konstellationen stellen nach dem Dargelegten die Aufwendungen der Beklagten keine Auslagen in Ausführung der zu den Klägern bestehenden Geschäftsbeziehung dar, liegt keine Vertragsverletzung der Kläger vor, durfte die Beklagte nicht von einer Tätigkeit im Interesse der Kläger ausgehen, stellt das Aufbringen der Vergleichssumme keine Begleichung einer fremden Schuld dar und ist dieses nicht ohne Rechtsgrund bzw. in Leistung einer Nichtschuld gegenüber den Klägern erfolgt. 4.9. Keine Ansprüche aus Deliktsrecht

- 43 - Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch Art. 41 OR keine Anspruchsgrundlage für die von der Beklagte erhobenen Ansprüche bilden kann, da ein widerrechtliches Verhalten der Kläger weder geltend gemacht wurde noch ersichtlich ist. 4.10. Zu den Anwaltskosten im Besonderen Jede Partei hat die von ihr erhobenen Behauptungen in genügender Weise zu substantiieren. In einem ersten Schritt genügt es für die behauptungsbelastete Partei, wenn sie dem Gericht eine einfache und schlüssige Behauptung unterbreitet. Die Schlüssigkeit entfällt jedoch, wenn die Gegenpartei die Behauptung bestreitet oder das Gericht im Rahmen der gerichtlichen Frage- und Aufklärungspflicht weitere Fragen zu dem Tatsachenvortrag stellt. In diesem Fall muss die behauptungsbelastete Partei die Schlüssigkeit der Tatsachenbehauptung durch Zerlegung in Einzeltatsachen und detaillierte Begründung wieder herstellen. Die Tatsachenbehauptungen müssen dabei so formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist und sie als Beweissatz in die Beweisaufnahme aufgenommen werden können. Rechtserhebliche Behauptungen müssen in der Rechtsschrift selbst vorgebracht werden. Ausnahmsweise kann ein Aktenstück Teil einer Parteibehauptung sein. Voraussetzung ist, dass in der Rechtsschrift klar referenziert ist, welcher Teil eines Aktenstückes Teil der Behauptung sein soll (BGE 127 III 365 E. 2.b; Urteil des Bundesgerichts 4A\_591/2012 vom 20. Februar 2013, E. 3.2.; ZR 102 Nr. 15; ZR 79 Nr. 130, ZR 84 Nr. 52; SUTTER-SOMM/VON ARX, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 55 N. 23 ff. mit weiteren Hinweisen; vgl. ferner FRANK/STRÄULI/MESSMER, N 4 zu § 55, N 1 ff. zu § 113 und N 3 zu § 130 ZPO/ZH). Insbesondere bei geltend gemachten Anwaltskosten, deren Notwendigkeit und Angemessenheit von der Gegenseite bestritten wird, müssen die tatsächlichen Aufwendungen der Rechtsvertretung hinreichend dargelegt und konkretisiert werden, um eine entsprechende Überprüfung im Verfahren zu ermöglichen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 4A\_127/2011 vom 12. Juli 2011, E. 12.4; ferner auch ZR 89 Nr. 85). Unabhängig von den bereits unter den einzelnen Anspruchsgrundlagen erörterten Gründen, die den Ansprüchen der Beklagten entgegenstehen, kann der Anspruch

- 44 - auf Ersatz der aufgewendeten Anwaltskosten auch bereits deshalb nicht gutgeheissen werden, weil deren Gebotenheit und Angemessenheit aufgrund der beklaglichen Vorbringen nicht beurteilt werden kann. Eine solche Beurteilung wäre allerdings sowohl zur Qualifizierung der Kosten als gebotene Auslage als auch als Schadenposten unerlässlich. Die Beklagte ist in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen ihrer Ansprüche beweis- und damit auch behauptungsbelastet. Die Beklagte führt in ihrer Klageantwort aus, im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem NY District Court seien ihr bzw. der E1.\_\_\_\_\_ Group AG die folgenden Anwaltskosten in Rechnung gestellt worden: USD 262'372.84 von der Kanzlei M.\_\_\_\_\_ LLP; CHF 37'148.60 von der Kanzlei

O.\_\_\_\_\_ sowie CHF 49'911.60 und CHF 10'915.95 von der Kanzlei N.\_\_\_\_\_. Im Weiteren gibt sie an, mit Valuta welchen Datums die jeweiligen Beträge von ihr beglichen worden seien und hält an anderem Ort fest, die Aufwendungen für die genannten Anwaltskanzleien seien angesichts des Konflikts zwischen der US-amerikanischen und der schweizerischen Rechtsordnung notwendig gewesen (act. 15 Rz. 73-78 und Rz. 109). Zudem offeriert sie zum Beweis ihrer diesbezüglichen Behauptungen verschiedene Rechnungen der besagten Kanzleien (act. 15 Rz. 73 und act. 16/64-67). Bereits hier gilt es festzuhalten, dass in der blossen Nennung einer Beweisofferte gerade kein ausreichend klarer Verweis auf einen bestimmten Inhalt eines Aktenstückes zu sehen ist, der allenfalls zum Teil einer bestimmten Behauptung erhoben werden soll. Andernfalls würde sich das Aufstellen von Behauptungen in den Rechtschriften beim Einreichen von Beweisurkunden erübrigen. Hier ist allerdings zu beachten, dass die als Beweise offerierten Rechnungen für den Fall der Bestreitung der Gebotenheit und Angemessenheit der anwaltlichen Aufwendungen gar keine hinreichend konkretisierten Informationen enthalten. Vielmehr werden dort lediglich die für einen bestimmten Zeitraum angefallene Honorarsummen sowie Spesen aufgeführt, ohne jeweils einen Bezug zu den zugrundeliegenden konkreten anwaltlichen Tätigkeiten herzustellen. Deshalb hätte selbst ein ausdrücklicher Verweis auf deren Inhalt keine weitergehenden Behauptungen betreffend die Frage der Gebotenheit und Angemessenheit der einzelnen anwaltlichen Tätigkeit dargestellt.

- 45 - Auf diese (für eine erste Behauptung in ihrer Tiefe jedoch grundsätzlich ausreichenden) Ausführungen hin bestritten die Kläger in der Replik, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, die an die E1.\_\_\_\_\_ Group AG gestellten Rechnungen zu begleichen, und die Kläger brachten im Einzelnen vor, den Rechnungen liessen sich weder die geleisteten Stunden noch die einzelnen Tätigkeiten noch die zur Anwendung gelangenden Stundensätze entnehmen. Die Angemessenheit der Rechnungen könne so nicht überprüft werden, weshalb deren Höhe und Bestand als überrissen sowie die Gebotenheit des Bezugs der Kanzleien bestritten würden (act. 20 Rz. 56-58 und Rz. 141 f.). In der Duplik machte die Beklagte nun keinerlei nähere Angaben zu den anwaltlichen Aufwendungen und den klägerischen Standpunkten. Sie beschränkte sich diesbezüglich auf die Feststellung, dass von M.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellte Honorar sei zwar hoch, für eine führende US-amerikanische Anwaltskanzlei aber nicht überrissen, weshalb sie keinen Anlass gehabt habe, die Höhe der Rechnung zu beanstanden. Auch die Rechnungen der Kanzleien N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ seien nicht überrissen. Deren Bezug sei unter den gegebenen Umständen zweckmässig und geboten gewesen (act. 24 Rz. 83-85). Angesichts der ausdrücklichen Bestreitungen und Substantiierungshinweise der Kläger in der Replik reichen die Behauptungen der Beklagten nun keineswegs aus, um die Frage beantworten zu können, ob die anwaltlichen Aufwendungen bzw. die diesen zugrunde liegenden anwaltlichen Leistungen im Hinblick auf die von der Beklagten angerufene vertragliche Grundlage bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag angemessen und geboten waren. Sie erlauben auch keine diesbezüglichen Abklärungen mittels Beweis, beispielsweise welche Leistungen von wem in welchem Zusammenhang und zu welchem vereinbarten Stundenansatz erbracht worden sind. Ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten, der ohnehin lediglich im Nachgang zur Aufwendung der Vergleichssumme zur Verrechnung gebracht wird (act. 15 Rz. 111), kann daher bereits auch aus diesem Grunde nicht gutgeheissen werden.

- 46 - 4.11. Zwischenergebnis Die von der Beklagten gegenüber den Klägern verrechnungsweise erhobenen Ansprüche in der Höhe von gesamthaft USD 1'662'372.84 und CHF 97'976.15 sind nach dem Ausgeführten nicht zu schützen. 5. Ergebnis Mangels Gegenforderungen der Beklagten bleibt es – auch ohne Klärung der sich im Zusammenhang mit der Verrechnung und/oder Pfandverwertung stellenden Fragen – beim zuvor ermittelten Hauptanspruch der sich noch im Prozess befindlichen Kläger. Dieser besteht – wie ausgeführt – in der Rückerstattung der sich bei der Beklagten per Stichtag 31. Oktober 2011 befindlichen klägerischen Vermögenswerte. In Gutheissung der Rechtsbegehren 1-10 ist die Beklagte daher zu verpflichten, den jeweiligen Klägern die sich auf den jeweiligen Konten befindlichen Salden per 31. Oktober 2011 zu bezahlen. Da die Beklagte mangels Gegenforderung auch keinen Grund zur Zurückbehaltung der klägerischen Guthaben hatte, ist der jeweilige Anspruch auf Rückerstattung, wie beantragt, ab dem 31. Oktober 2011, dem Zeitpunkt der Auflösung des Rechtsverhältnisses und der Aufforderung zur Rückerstattung, in der Höhe von 5 % zu verzinsen (BGE 91 II 442, E. 6 i.f.; BSK OR I- WEBER, Art. 400 N. 16; vgl. act. 1 Rz. 44 f., act. 15 Rz. 132, act. 20 Rz. 62, act. 24 Rz. 87). Die Rechtsbegehren 11-15 gehen nach der Verwertung der Wertschriften durch die Beklagte und entsprechender Abänderung der Klage in der Replik auf Übertragung derjenigen Wertschriften, die per 31. Oktober 2011 in den Depots verbucht gewesen sind. Auch diesbezüglich ist die Klage vollumfänglich gutzuheissen. Ein Anspruch der Kläger auf Übertragung der entsprechenden Wertschriften (anstelle deren Gegenwerts per 31. Oktober 2011) ergibt sich einerseits vor dem Hintergrund der Veräusserung der Wertschriften während des hiesigen Verfahrens (vgl. act. 20 Rz. 5 und act. 24 Rz. 42; vgl. zudem EMCH/RENZ/ARPAG AUS, a.a.O., Rz. 775 und STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 13 Rz. 79), andererseits auch infolge der Gestaltung

- 47 - des Depotgeschäftes über Sammelverwahrung, Wertrechte und Bucheffekten (vgl. Art. 10 der 'Safe Custody Regulations', act. 16/47 S. 3; Art. 973a-c OR; EMCH/RENZ/ARPAG AUS, a.a.O., Rz. 738 ff. und HONSELL, a.a.O., S. 399). Im Hinblick auf das Rechtsbegehren 12 (2. Teil) ist festzuhalten, dass gemäss Ausführungen der Beklagten heute noch 104.621 Anteile "... Fund Ltd USD 0.01 ..." im Wertschriftendepot ... verbucht sind, da diese Anteile zurzeit illiquid und unverkäuflich sind (act. 15 Rz. 88). 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **E. 6**

Januar 2014 auf die Klägerin 3 übergegangen (Art. 164 Abs. 1 OR). Zur Begründung kann auch hier vollumfänglich auf die Erwägungen des Beschlusses vom 8. Oktober 2014 verwiesen werden (act. 86 S. 8 ff. E. II. und III.). Die eingeklagten und grundsätzlich aus den Geschäftsbeziehungen erwachsenen Rückerstattungsansprüche haben Bestand, soweit sie nicht durch Pfandverwertung oder Verrechnung der Beklagten mit ihr selbst zustehenden Gegenforderungen untergegangen sind. Dabei wirken in Bezug auf die abgetretenen Rückerstattungsansprüche ursprünglich gegenüber den Klägern 1, 2 und 6 erhobene Gegenforderungen genauso gegenüber der Klägerin 3 (Art. 169 OR).

- 13 - Auch die etwaige Fälligkeit von bestehenden Rückerstattungsansprüchen und ein daran anknüpfender Verzug der Beklagten, der für die Beurteilung des eingeforderten Zinsanspruchs seit dem 31. Oktober 2011 Bedeutung erlangt (vgl. Art. 400 Abs. 2 OR), sind u.a. abhängig vom Bestehen der geltend gemachten Gegenforderungen der Beklagten, beruft sich diese doch darauf, sie sei durch das ihr diesbezüglich zustehende Pfandrecht

zur Zurückbehaltung der klägerischen Guthaben berechtigt gewesen (act. 24 Rz. 26 und 48). 4. Keine Gegenforderungen der Beklagten 4.1. Unbestrittener Sachverhalt Am 6. Oktober 2011 erliess der NY District Court in zwei parallelen Verfahren (No. 11 ... 00099 und No. 11 ... 00100) zwischen den K'.\_\_\_\_\_ als Klägerin einerseits und dem Kläger 1 und der Klägerin 2 als Beklagte andererseits einen 'Order to Show Cause', einen 'Temporary Restraining Order' sowie einen 'Order Granting Other Relief' (nachfolgend Order). Auslöser dieses Orders war eine Eingabe der K'.\_\_\_\_\_, die sich auf eine ihnen gegenüber bestehende Steuerschuld der Kläger 1 und 2 beriefen und unter Hinweis darauf, die Letzteren würden eine Geschäftsbeziehung bei der J.\_\_\_\_\_ AG unterhalten, Anträge auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme zur Blockierung sowie auf Herausgabe all derjenigen Vermögenswerte stellten, an denen die Kläger ein wirtschaftliches Interesse hätten und die sich bei Gesellschaften der E1.\_\_\_\_\_ Gruppe befänden. Die Adressatin dieser Order war in erster Linie die E1.\_\_\_\_\_ Group AG. Der Order sollte jedoch auch für deren Geschäftsführer, Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Anwälte, Tochtergesellschaften, Vorgänger- und Nachfolgegesellschaften, einschliesslich der Beklagten (es wurden ausdrücklich sowohl die E1.\_\_\_\_\_ AG sowie die J.\_\_\_\_\_ AG aufgeführt) und sämtliche Gesellschaften, die von der E1.\_\_\_\_\_ Group AG kontrolliert wurden, verbindlich sein (act. 1 Rz. 48, act. 15 Rz. 41 ff. und 133, act. 20 Rz. 114; vgl. act. 3/24 S. 8). Die E1.\_\_\_\_\_ Group AG, einschliesslich der genannten anderen Personen und Gesellschaften, wurde als Drittschuldnerin (garnishee) im Wesentlichen dazu aufgefordert, (1) im Sinne einer superprovisorischen Massnahme keine Verfügungen über die klägerischen Vermögenswerte zuzulassen, (2) zum Antrag der K'.\_\_\_\_\_ auf vorsorgliche Blo-

- 14 - ckierung sowie (3) zum Antrag auf Herausgabe der Vermögenswerte Stellung zu nehmen (act. 1 Rz. 49, act. 15 Rz. 41-42, act. 20 Rz. 113; vgl. act. 3/24). Daraufhin beauftragten sowohl die E1.\_\_\_\_\_ Group AG sowie die J.\_\_\_\_\_ AG die Anwaltskanzlei M.\_\_\_\_\_ LLP mit der Wahrung ihrer Interessen (act. 15 Rz. 45, act. 20 Rz. 116, act. 24 Rz. 1 und 108, act. 28 Rz. 7). Die E1.\_\_\_\_\_ Group AG und die E1.\_\_\_\_\_ AG zogen ihrerseits auch die Kanzlei N.\_\_\_\_\_ bei, um sich aus schweizerischer Sicht beraten zu lassen (act. 15 Rz. 46, act. 20 Rz. 117-119). In der Folge weigerte sich die Beklagte, mittlerweile eingegangene Instruktionen der Kläger betreffend deren Konten und Depots auszuführen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 forderten die Kläger die Beklagte dazu auf, die freie Verfügbarkeit über die Vermögenswerte zu bestätigen und eine vollständige Kopie der Unterlagen und Informationen zuzustellen, die seitens der J.\_\_\_\_\_ AG und/oder der E1.\_\_\_\_\_ AG im Verfahren gegen die Kläger vor dem NY District Court eingereicht oder im Rahmen eines allfälligen Discovery Verfahrens übermittelt worden seien. Zudem wurde die Beklagte im Hinblick auf die Blockierung von Vermögenswerten und die Übermittlung von Informationen aus dem Schutzbereich von Art. 47 BankG ausdrücklich auf die Straftatbestände von Art. 141, 141bis, 271 Ziff. 1 Abs. 3 sowie 273 StGB hingewiesen (act. 15 Rz. 48, act. 20 Rz. 121; vgl. act. 16/49). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 kündigten die Kläger die Geschäftsbeziehungen mit der Beklagten mit sofortiger Wirkung und verlangten die Übertragung der Guthaben auf ein Klientengeldkonto bzw. -depot der klägerischen Rechtsvertreter (act. 1 Rz. 36 f., act. 15 Rz. 51 f.; vgl. act. 3/22). Zudem führten die Kläger mit Schreiben vom 1. November 2011 an die Beklagte insbesondere aus, diese habe die ihr angesetzte Frist zur Herausgabe der in den Verfahren vor dem NY District Court direkt oder indirekt zugestellten und eingereichten oder im Rahmen eines allfälligen Discovery Verfahrens übermittelten

Unterlagen und Informationen nicht gewahrt und setzte eine Nachfrist bis zum 2. November 2011, innert welcher auch Kopien der gesamten mit der E1.\_\_\_\_\_ Group AG und/oder der E1.\_\_\_\_\_ AG im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen geführten Brief- und E-Mailkorrespondenz herauszugeben seien (act. 15 Rz. 53, act. 20 Rz. 122, act. 24

- 15 - Rz. 113; vgl. act. 16/53). Die Beklagte nahm darauf mit Schreiben vom 4. November 2011 Stellung und hielt zunächst fest, die Kläger 1 und 2 hätten als Beklagte in den Verfahren vor dem NY District Court die Möglichkeit, die dortigen Prozessakten einzusehen, weshalb kein Interesse ersichtlich sei, Prozessakten von der Beklagten zu verlangen. Zudem führte sie aus, sie könne dem klägerischen Ersuchen um Auszahlung der Guthaben und Übertragung der Wertschriftent "angesichts der Anordnungen in den Verfahren in New York" "zurzeit nicht nachkommen". Weiter forderte die Beklagte die Kläger 1 und 2 auf, sich an den Verfahren in New York zu beteiligen und sich gegen die in jenen Verfahren ergangenen Anordnungen zur Wehr zu setzen (act. 15 Rz. 56 f., act. 20 Rz. 122; vgl. act. 3/23). Mitte November 2011 beauftragte die Beklagte zusätzlich die Kanzlei O.\_\_\_\_\_, sie in dieser Angelegenheit zu beraten (act. 15 Rz. 59, act. 20 Rz. 123). Indessen kam die bereits Mitte Oktober beigezogene Anwaltskanzlei M.\_\_\_\_\_ LLP am 23. November 2011 zur – von den Klägern als unzutreffend erachteten – Einschätzung, es bestehe ein bedeutendes Risiko, dass den Anträgen der K'.\_\_\_\_\_ auf Herausgabe der Vermögenswerte stattgegeben werde und dass einschneidende Zwangsmassnahmen in Form von hohen Bussen angeordnet würden, sollten die Gesellschaften der E1.\_\_\_\_\_ Gruppe dem Order keine Folge leisten. Der Umstand, dass die Gesellschaften der E1.\_\_\_\_\_ Gruppe den Anordnungen des NY District Courts nur unter Verletzung von schweizerischem Recht nachfolgen könnten – was unbestritten ist –, würde gemäss deren Einschätzung den Erlass der Order nicht verhindern. Die Kosten, um sich dem Verfahren zu widersetzen, veranschlagte M.\_\_\_\_\_ LLP auf USD 1-1.5 Mio.. Im Falle eines Discovery Verfahrens seien diese bedeutend höher (act. 15 Rz. 60-63, act. 20 Rz. 123 f., act. 24 Rz. 108, act. 28 Rz. 7). Am 24. November 2011 forderte die Beklagte die Kläger 1 und 2 erneut auf, sich an den Verfahren vor dem NY District Court zu beteiligen und sich gegen die dort ergangenen Anordnungen zur Wehr zu setzen. Sie führte überdies aus, diese Verfahren verursachten der E1.\_\_\_\_\_ Group AG erhebliche Kosten, obwohl dieser als "garnishee" (Drittschuldnerin) keinerlei Fehlverhalten vorgeworfen werde.

- 16 - Es sei davon auszugehen, dass die E1.\_\_\_\_\_ Group AG für diese Kosten auf die Beklagte Rückgriff nehmen werde, weshalb sich die Letztgenannte vorbehalte, diese Kosten und alle weiteren mit diesen Verfahren verbundenen negativen finanziellen Auswirkungen vollumfänglich auf die Kläger 1 und 2 abzuwälzen (act. 15 Rz. 64, act. 20 Rz. 123; vgl. act. 16/57). Hernach schlossen die E1.\_\_\_\_\_ Group AG und die K'.\_\_\_\_\_ (nach Behauptung der Beklagten am 28./29. Dezember 2011; vgl. act. 16/58 und act. 33/1) eine Vergleichsvereinbarung, die zur Folge hatte, dass das Verfahren vor dem NY District Court in Bezug auf die E1.\_\_\_\_\_ Group AG abgeschlossen wurde ("stipulation and order"; act. 15 Rz. 65-68, act. 20 Rz. 126; vgl. act. 16/59). Schliesslich tätigte die Beklagte folgende Zahlungen: Sie überwies am 5. Januar 2012 USD 1.4 Mio. an die E1.\_\_\_\_\_ AG, am 11. Januar 2012 den ihr als Honorar in Rechnung gestellten Betrag von CHF 37'148.60 an die Kanzlei O.\_\_\_\_\_, am

## **E. 6.1**

Streitwert Ausgehend von den verschiedenen Kontobeziehungen und Wertschriftendepots, deren Gesamtwert per Stichtag 31. Oktober 2011 unstreitig USD 1'084'732.80 sowie EUR

30'833.97 betrug (act. 1 Rz. 14-35, act. 15 Rz. 5 und 129), ergibt sich nach Umrechnung zu den Kursen im Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage (18. November 2011: UDS 1 = CHF 0,91968; EUR 1 = CHF 1,23938) ein Streitwert aller Rechtsbegehren von insgesamt CHF 1'035'821.– (CHF 997'607.– + CHF 38'214.–). Die Zusammenrechnung der Streitwerte der einzelnen Rechtsbegehren ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 ZPO, wonach sowohl bei einfacher Streitgenossenschaft als auch bei Klagenhäufung die geltend gemachten Ansprüche summiert werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

## **E. 6.2**

Prozesskosten

### **E. 6.2.1**

Die Prozesskosten, welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung umfassen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

### **E. 6.2.2**

Vorliegend obsiegen sämtliche im Prozess verbliebene Kläger gegenüber der Beklagten in vollem Umfang, weshalb die Letztere diesem Ausgang gemäss kosten- und entschädigungspflichtig wird.

### **E. 6.2.3**

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich

- 48 - nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 4 GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend in Erhöhung der Grundgebühr um rund ein Drittel aufgrund der objektiven und subjektiven Klagenhäufung, des Umfangs und der Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen sowie in Nachachtung des erlassenen aufwendigen (Zwischen)Beschlusses vom 8. Oktober 2014 auf CHF 40'000.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Kläger 1-7 (im jeweiligen Verhältnis zum Gesamtbetrag der geleisteten Vorschüsse) verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO; Prot. S. 2 f. und act. 9), d.h. der Betrag von CHF 15'852.– (= 39.63 % von CHF 40'000.–) mit dem Vorschuss des Klägers 1, der Betrag von CHF 2'220.– (= 5.55 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 2, der Betrag von CHF 212.– (= 0.53 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 3, der Betrag von CHF 10'780.– (= 26.95 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 4, der Betrag von CHF 1'268.– (= 3.17 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 5, der Betrag von CHF 2'536.– (= 6.34 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 6 und der Betrag von CHF 7'132.– (= 17.83 %) mit dem Vorschuss der Klägerin 7. Die Verrechnung mit den von den mittlerweile aus dem Prozess ausgeschiedenen Klägern 1, 2 und 6 geleisteten Vorschüssen rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass diese – im Falle des Unterliegens – solidarisch für die bis zum Parteiwechsel aufgelaufenen Prozesskosten, welche vorliegend nahezu die gesamten Prozesskosten ausmachen, mithaften würden (Art. 83 Abs. 2 ZPO). Die nicht beanspruchten Anteile der Kostenvorschüsse werden den Klägern, die sie geleistet haben, zurückerstattet. Die Beklagte hat diesen Klägern die vom Gericht einbehaltenen Vorschüsse

zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 6.2.4**

Die Höhe der Parteientschädigung wird nach der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) festgesetzt. Die Grundgebühr ist mit der Beantwortung der Klage verdient; für jede weitere Rechtschrift ist ein Zuschlag zu gewähren (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Eine Vergleichsverhandlung unter Beteiligung einer Gerichtsdelegation fand nicht statt. Für die Vertretung mehrerer Klientinnen und Klienten im gleichen Verfahren wird die Gebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit erhöht (§ 8 AnwGebV). Vorliegend erfolgte die Vertretung

- 49 - sämtlicher Kläger durch dieselbe Rechtsvertretung, die für die von ihr vertretenen Parteien gemeinsame Rechtsschriften einreichte (act. 1, act. 20, act. 28). Zudem besteht eine äusserst nahe Beziehung zwischen den Klägern untereinander; ihre Interessenlage und rechtliche Argumentation ist im Wesentlichen gleichgelagert. Deshalb ist von einem nur geringen Mehraufwand durch die Mehrfachvertretung auszugehen. Den im Prozess verbliebenen Klägern ist im Verhältnis zu ihren Anteilen am Gesamtstreitwert ausgangsgemäss die nach Massgabe von §§ 2, 4 und 8 AnwGebV bestimmte Parteientschädigung von insgesamt CHF 51'000.- (160 % der Grundgebühr) zuzusprechen. Es sind dabei den einzelnen Klägern von der Beklagten die folgenden Beträge zu leisten: Der Klägerin 3 CHF 30'855.- (= 60.5 %), der Klägerin 4 CHF 13'005.- (= 25.5 %), der Klägerin 5 CHF 510.- (= 1 %) und der Klägerin 7 CHF 6'630.- (= 13 %). Die von den Klägern in Anwendung von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO geleisteten Sicherheiten für die Parteientschädigung sind diesen zurückzuerstatten. Das Handelsgericht erkennt: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 USD 100.04, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 EUR 30.10, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 USD 383.40, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 USD 228'411.62, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 5. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 EUR 1'738.64, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 6. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 USD 1'446.55, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen.

- 50 - 7. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 4 USD 153'107.20, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 8. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 5 USD 1'625.-, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 9. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3 EUR 20'684.13, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen. 10. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 7 EUR 8'380.10, zuzüglich Zins von 5% seit 31. Oktober 2011, zu bezahlen.

#### **E. 11**

Die Beklagte wird verpflichtet, 7 Anteile des ... FUND zugunsten der Klägerin 3 auf das Klientendepot ... der ... AG bei der ... zu übertragen.

#### **E. 12**

Die Beklagte wird verpflichtet, 80'000 Anteile des ... FUND sowie die im Wertschriftendepot ... befindlichen 104.621 Anteile des ... FUND zugunsten der Klägerin 3 auf das Klientendepot ... der ... AG bei der ... zu übertragen.

**E. 13**

Die Beklagte wird verpflichtet, 50'000 Aktien der ... HOLDING EUR 2.00 sowie 50'000 Aktien der ... HOLDING EUR 2.00 zugunsten der Klägerin 4 auf das Klientendepot ... der ... AG bei der ... zu übertragen.

**E. 14**

Die Beklagte wird verpflichtet, 16 Anteile des ... FUND zugunsten der Klägerin 5 auf das Klientendepot ... der ... AG bei der ... zu übertragen.

**E. 15**

Die Beklagte wird verpflichtet, 50'000 Aktien der ... HOLDING EUR 2.00 und 50'000 Aktien der ... HOLDING EUR 2.00 zugunsten der Klägerin 7 auf das Klientendepot ... der ... AG bei der ... zu übertragen.

**E. 16**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 40'000.–.

**E. 17**

Die Kosten werden der Beklagten auferlegt und vorab aus den von den Klägern geleisteten Kostenvorschüssen zu folgenden Anteilen gedeckt: Vormaliger Kläger 1 CHF 15'852.–, vormalige Klägerin 2 CHF 2'220.–, Klägerin 3 CHF 212.–, Klägerin 4 CHF 10'780.–, Klägerin 5 CHF 1'268.–, vormalige Klägerin 6 CHF 2'536.– sowie Klägerin 7 CHF 7'132.–.

- 51 - Die nicht beanspruchten Anteile der Kostenvorschüsse werden den Klägern zurückerstattet. Den genannten Klägern wird in dem Betrag, in welchem ihre Kostenvorschüsse zur Deckung der Gerichtskosten verwendet wurden, das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.

**E. 18**

Die Beklagte wird verpflichtet, den nachfolgenden Klägern die folgenden Parteientschädigungen im Gesamtbetrag von CHF 51'000.– zu leisten: Der Klägerin 3 CHF 30'855.–, der Klägerin 4 CHF 13'005.–, der Klägerin 5 CHF 510.– und der Klägerin 7 CHF 6'630.–. Die für die Parteientschädigung der Beklagten von sämtlichen Klägern geleisteten Sicherheitsleistungen werden diesen nach Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

**E. 19**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an die Kläger unter Beilage eines Doppels von act. 88).

**E. 20**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 1'035'821.–. Zürich, 23. Februar 2015  
Handelsgericht des Kantons Zürich  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Peter Helm Matthias-Christoph Henn